



Privates Ernst-Kalkuhl-Gymnasium Bonn

Die Schülerversammlung

Der Schülersprecher

Erlass des Schülersprechers No. 5/2022.2023

Gemäß § 3 Abs. 13 SV-S erlasse ich für den Geltungsbereich des SV-Teams folgendes:

1. Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der SV gilt das Landespressegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Anfragen von durch den Presseausweis, den Jugendpresseausweis oder diesen gleichgestellten Dokumenten ausgewiesenen Pressevertretern sind grundsätzlich vollumfänglich zu beantworten, sofern die Bereitstellung dieser Informationen nicht unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte Einzelner eingreift, die Arbeit der Schülerversammlung unverhältnismäßig beeinträchtigt oder gefährdet oder ihre Beschaffung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.
3. Unter diesen Erlass fallen sämtliche Informationen, über die das SV-Team verfügt und die unmittelbar mit der Arbeit der Schülerversammlung am EKG zu tun haben. Unter diesen Erlass fallen keine Informationen, die Amtsträger der SV aufgrund ihrer Position, aber nicht aufgrund der Erfüllung ihres Auftrages erfahren haben.
4. Die Vertrauenslehrer dürfen über ihre Sozialarbeit mit Schülerinnen und Schülern keine Informationen herausgeben, die die Persönlichkeitsrechte Einzelner beeinträchtigen oder bei deren Herausgabe die Gefahr besteht, dass Einzelne bloßgestellt werden.
5. Die Herausgabe von Unterlagen, die unter diesen Erlass fallen, die aber nicht von Mitgliedern der Schülerversammlung erstellt worden sind, bedarf der Genehmigung des Erstellers.

Bonn, den 16. Mai 2023

Der Schülersprecher